

12/SN-153/ME

50 Jahre abteilung

pädagogik

musik

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 45-GE/19..... 17	
Datum: 28. NOV. 1997	
Verteilt 21.11.97	

A. Schöpf

Wien, am 26. November 1997

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitätsstudiengesetzes, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, GZ 62.070/48-I/D/18/97 vom 25.6.1997

Die Abteilung Musikpädagogik erlaubt sich, beiliegend die Stellungnahme des Abteilungskollegiums und der Studienkommission für die Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und das Kurzstudium Musiktherapie zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



o.Prof.Mag. Ewald Breunlich
Leiter der Abteilung Musikpädagogik

Beilage

**STUDIENKOMMISSION FÜR DIE STUDIENRICHTUNG
"MUSIK- UND BEWEGUNGSERZIEHUNG" UND
DAS KURZSTUDIUM "MUSIKTHERAPIE"**

Zahl: 7483/97
278/MP/97

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Abt. I/D/18

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 25. November 1997

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
GZ 62.070/48-I/D/18/97 vom 25. 6. 1997

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ und das Kurzstudium „Musiktherapie“ schließt sich der Kritik des Entwurfes, wie sie in der Stellungnahme der Abteilung Musikpädagogik zum Ausdruck gebracht wird, vollinhaltlich an und weist den vorliegenden Gesetzesentwurf aus den dort angeführten Gründen massivst zurück.

Die wesentlichen Kritikpunkte, nämlich

- die Abschaffung aller rein künstlerischen Studien,
 - die Zusammenfassung aller Instrumentalstudien in eine Studienrichtung „Instrumentalstudium“,
 - die undifferenzierte Kürzung der Studiendauer, der Semesterstunden und des Lehrangebots,
 - die Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) und der Instrumente der Populärmusik und
 - die Abschaffung der Kurzstudien,
- werden in der erwähnten Stellungnahme ausführlich behandelt.

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ und das Kurzstudium „Musiktherapie“ beschränkt sich daher in ihrer Stellungnahme auf die Darstellung der Probleme, die sich insbesondere für die genannten Studienrichtungen ergeben.

Musik- und Bewegungserziehung

Die geplante Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) hat neben den massiv negativen Auswirkungen auf die Ausbildung von Musikpädagogen, wie sie in vielen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht wird, auch nachhaltige Auswirkungen auf die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“.

Ein interdisziplinärer und fächerübergreifender Studienbereich wie „Musik- und Bewegungserziehung“ profitiert nachhaltig von der Anbindung an die Studienrichtung IGP und sollte nicht isoliert stehen.

Die Breite des Studienangebotes durch spezifische Lehrveranstaltungen gemeinsam mit IGP trägt zur Qualität der Hochschulausbildung bei: Die Studienschwerpunkte „Instrument“, „Elementare musikalische Erziehung“, „Ensembleleitung“ und „Populärmusik“ sind mit den IGP-Schwerpunkten identisch und werden aus inhaltlichen und organisatorischen Gründen in gemeinsamen Lehrveranstaltungen abgehalten. Eine Entkoppelung von IGP würde somit einen Qualitätsverlust für die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ bedeuten.

Der fachliche Austausch, die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Bereich der Elementaren musikalischen Erziehung und der Populärmusik sowie mit den Instrumentalfächern mit ihren begleitenden didaktischen Lehrveranstaltungen macht diese Studienrichtung auch international attraktiv.

Die Studienkommission solidarisiert sich mit der Konzeption von IGP und dem entsprechenden Fächerangebot, um die Anforderungen des Berufsfeldes optimal zu erfüllen.

Der 2. Studienabschnitt betont darüberhinaus wissenschaftliche Vertiefung und künstlerische Erweiterung der Ausbildung. Dies ist einerseits wesentlich für die Entwicklung des Faches und seine weiterführende Legitimation durch Forschungsarbeit. Andererseits sind in der Berufspraxis viele AbsolventInnen als Multiplikatoren (Lehrerfortbildung, Pädagogische Akademien, Sozialakademie für Kindergartenpädagogen und Horterziehung) tätig, was im verstärkten Maß durch den 2. Studienabschnitt erreicht wird. Die Reduktion der Studienrichtung MBE auf ein 8-semestriges Studium brächte eine krasse Benachteiligung der AbsolventInnen gegenüber jenen anderer Studienrichtungen. (Aus Gründen der Sparsamkeit hat Wien bisher auf die Einrichtung des 2. Studienabschnittes verzichtet.)

Die Anlage 1 des Beamtendienstrechtsgesetzes betrachtet IGP- und MBE-Absolventen als gleichwertig - dies wäre künftig nicht gegeben. Aus den angeführten Gründen lehnt die Studienkommission den Universitätsstudiengesetzes-Entwurf in der vorgelegten Form ab.

Kurzstudium Musiktherapie

1. Die Studienkommission ist bestürzt über die Aussicht, daß das Kurzstudium Musiktherapie durch den vorliegenden Gesetzesentwurf abgeschafft werden soll („da in der Systematik der Studien des UniStG keine Kurzstudien vorgesehen sind ...“, Erläuterungen, S. 22). Dies würde der ältesten Musiktherapieausbildung im deutschsprachigen Raum, von der die europäische Musiktherapie-Entwicklung ihren Ausgang genommen hat, ein Ende bereiten. Durch die Umstrukturierung des „Lehrganges Musiktherapie“ zum Kurzstudium hat die Ausbildung in den letzten Jahren endlich eine ihr zustehende Aufwertung erfahren. Die langjährige Tradition einer fundierten Musiktherapieausbildung in Wien aufzugeben, erscheint unüberlegt und fahrlässig. Künftige Alternativen reichen von der völligen Einstellung einer Musiktherapieausbildung bis zur möglichen Errichtung eines Lehrganges; allerdings bedeutet dies insofern eine für die Ausbildung

existenzbedrohende Situation, als die Lehrgänge nicht mehr verbindlich eingerichtet werden müßten, sondern vom Wohlwollen der jeweiligen akademischen Universitätsgremien abhängen.

Die Rückumwandlung in einen Lehrgang wäre ein enormer Rückschritt: Die Ausbildung könnte damit nicht mehr im internationalen Qualitätsvergleich mithalten. Die Absolventen wären auf dem Arbeitsmarkt massiv benachteiligt gegenüber Musiktherapeuten aus anderen europäischen Ausbildungsstätten:

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ und das „Kurzstudium Musiktherapie“ fordert daher als weitere Aufwertung der Ausbildung die Umwandlung des Kurzstudiums in ein Vollstudium und verweist auf ihren Antrag vom 14.7.1997 (Beilage).

2. Die Beschränkung der Prüfungssenate (Aufnahmeprüfungen 10 Mitglieder; Abschlußprüfungen 5 Mitglieder), von denen nicht einmal alle aus dem musiktherapeutischen Fachbereich stammen, führt zu einer Überforderung bei der schwierigen Beurteilung, ob ein Aufnahmewerber sowohl musikalisch als auch von seiner psychischen Konstitution her für die Ausbildung zum Musiktherapeuten geeignet ist. Der derzeitige Prüfungssenat umfaßt mehr als 10 Mitglieder aus den Fachbereichen: Musik, Medizin, Musik- und Psychotherapie. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Anzahl an Prüfern unbedingt benötigt wird für eine differenzierte Beurteilung insbesondere bei der Beobachtung von Gruppeninteraktion und -verhalten.

3. Zu Erläuterungen, S. 23, 3. Absatz

Die Argumentation, es würden „viele Studierende der Kurzstudien bereits über ein abgeschlossenes Studium bzw. eine andere Berufsausbildung“ verfügen und das Studium eher als eine „berufliche Weiterbildung“ nach abgeschlossener Berufsausbildung beanspruchen, trifft für die Studierenden der Musiktherapie nicht zu. Zu den Eingangsvoraussetzungen gehören Matura, psychische Eignung und persönliche Reife neben der genannten „künstlerischen Eignung und den körperlichen Voraussetzungen“ (§ 13 Abs. 4 Z. 7). Eine vor Studienbeginn abgeschlossene Berufsausbildung ist bei den Studierenden eher die Ausnahme. Die Wiener Ausbildung gilt international als eine der wenigen grundständigen Studiengänge für Musiktherapie und hat somit eine Vorreiterrolle. Vergleichbare grundständige Ausbildungen in Europa sind Diplomstudiengänge mit 4 bis 5 Jahren Studiendauer (z.B. in Heidelberg, in Leuven, ab 1999 in Augsburg).

4. Zu Erläuterungen, S. 20, Z. 1-10 und S. 22, Z. 4ff

„Zusammenführung von Studieninhalten“: Die Musiktherapie nimmt hier eine Sonderstellung ein, z.B. wäre es undenkbar, ein praktikumsbegleitendes medizinisches Seminar oder eine Lehrtherapie für alle Studierende gleichermaßen zugänglich zu machen. Insofern kommt für die Musiktherapie die Regelung eines „einheitlichen Studienabschnitts“ nicht in Betracht. Eine „inhaltliche Zusammenführung“ ist nicht möglich. Musiktherapie ist in ihrer Eigenständigkeit gleich zu behandeln wie Musik- und Bewegungserziehung. Hingegen ist die Nähe zu den anderen Studienrichtungen der Abteilung Musikpädagogik für die musikalischen Fächer von großer Bedeutung.

5. Kürzungen im eigenen Fachbereich sind in der Musiktherapie-Ausbildung undenkbar. Der Studienplan ist in seinem Angebot und seiner Gliederung sehr genau auf die Notwendigkeiten dieser spezifischen Ausbildung ausgerichtet und beinhaltet bereits ein sinnvoll ausgewogenes Angebot an Wahlfächern. Seit Jahren wird Interdisziplinarität (und gleichzeitig Einsparungen!) praktiziert, indem von den Studierenden relevante Vorlesungen, die auch zum Hauptfach gehören, an der Universität besucht werden (z.B. „Einführung in die Tiefenpsychologie“ etc.).

Eine „Permeabilität“ (Erläuterungen, S. 4 Abs. 5) ist nur dann möglich, wenn es verschiedene Bereiche gibt, die ihre Eigenständigkeit haben, aber eine durchlässige Trennwand besitzen. (Das

- 4 -

hieße z.B., den Anrechnungsmodus durch die Studienkommission zu erleichtern.) Ist keine Trennwand vorhanden, handelt es sich nicht um Permeabilität, sondern um Diffusion.

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ und das Kurzstudium „Musiktherapie“ weist den vorliegenden Gesetzesentwurf massivst zurück. Das Ministerium wird aufgefordert, die Materie auf der Grundlage von KHOG und KHStG mit legitimierten Vertretern der Hochschule von Grund auf neu zu erarbeiten und zu diskutieren.

Für die Studienkommission der Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“
und des Kurzstudiums „Musiktherapie:



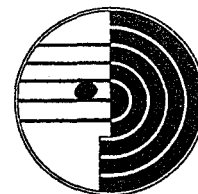
Ewald Breunlich

Vorsitzender der Studienkommission

Beilagen

Att 5

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



ABTEILUNG MUSIKPÄDAGOGIK

Zl. 4866/97
184/MP/97

Wien, am 14. Juli 1997

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/18

Minoritenplatz 5
1014 Wien

ÜBER REKTORAT

Betr.: Antrag auf Einrichtung eines Vollstudiums Musiktherapie

Die Studienkommission für die Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ und das Kurzstudium „Musiktherapie“ hat in ihrer Sitzung vom 11.6.1997 folgenden Beschluß gefaßt:

Aufgrund der bevorstehenden Reform der Hochschulstudien und der damit verbundenen Abschaffung von Kurzstudien zeigt sich die Studienkommission äußerst besorgt über die Zukunft des derzeit an der Abteilung Musikpädagogik eingerichteten Kurzstudiums Musiktherapie.

Die große Anzahl von Bewerbern aus dem In- und Ausland, welche sich jedes Jahr zu den Aufnahmeprüfungen anmelden, sind ein Zeichen für das internationale Ansehen des h.o. Kurzstudiums Musiktherapie. Obwohl der derzeitige Studienplan für das Kurzstudium Musiktherapie 6 Semester vorsieht, ist eine Absolvierung innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer aufgrund der Zahl der Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 Semesterwochenstunden kaum möglich (durchschnittliche Studiendauer 8-10 Semester). Für

ein Vollstudium müßten daher keine zusätzlichen Lehrveranstaltungen eingerichtet werden, es würden somit auch keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

Das derzeit bestehende Kurzstudium Musiktherapie weist also auch jetzt schon in Richtung eines Vollstudiums; dies geht u.a. auch aus der Tatsache hervor, daß die Absolventen zur Erreichung ihres Abschlusses eine Diplomarbeit verfassen müssen.

Aus den oben erwähnten Gründen erscheint es zwingend erforderlich, ein Vollstudium Musiktherapie einzurichten. Der Ersatz des bisherigen Kurzstudiums durch einen Lehrgang wäre ein eklatanter Rückschritt und würde aufgrund der Kostenpflicht zu einer gesellschaftspolitisch nicht wünschenswerten Selektion der Aufnahmewerber führen.

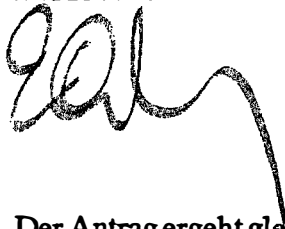
Mit dem Ersuchen um antragsgemäße Erledigung



Ewald Breunlich

Leiter der Abteilung Musikpädagogik

Der Rektor:



Der Antrag ergeht gleichlautend an die Abteilung I/D/6 des BMWV.

Zahl: 4655/31/97
280/MP/97

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Abt. I/D/18

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 25. November 1997

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
GZ 62.070/48-I/D/18/97 vom 25. 6. 1997

Das Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik erlaubt sich, folgende Stellungnahme vorzulegen:

PRÄAMBEL

Die Abteilung Musikpädagogik protestiert nachdrücklich gegen die undemokratische Vorgangsweise bei der Erstellung der Gesetzesvorlage über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes und weist auf die entsprechenden Beschlüsse des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien hin. Es ist nicht zu akzeptieren, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nicht mit Hochschulgremien und Hochschulorganisationen vorbegutachtet wurde, bevor ein offizielles Begutachtungsverfahren eingeleitet worden ist. Die Mitglieder der befaßten Arbeitsgruppe wurden seitens der zuständigen Hochschulgremien mit keinerlei Verhandlungsmandat betraut und für ihre Tätigkeit in der Arbeitsgruppe von Seiten der Hochschule nicht legitimiert; sie haben stattdessen teilweise sogar gegen ausdrückliche Beschlüsse ihrer Hochschule gehandelt, an welchen sie selbst mitgewirkt haben. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden über eine Vielzahl von Studienrichtungen wesentliche und folgenschwere Entscheidungen getroffen, ohne daß man es für notwendig erachtete, Fachleute der entsprechenden Bereiche beizuziehen. Zahlreiche Widersprüche, unbewiesene Behauptungen und sachfremde Aussagen, wie sie in vielen Stellungnahmen bereits kritisiert wurden, zeugen von der mangelnden Sachkompetenz der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

WESENTLICHE KRITIKPUNKTE

1. Abschaffung aller rein künstlerischen Studien
2. Zusammenfassung aller Instrumentalstudien in eine Studienrichtung „Instrumentalstudium“
3. Undifferenzierte Kürzung der Studiendauer, der Semesterstunden und des Lehrangebots
4. Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP)
5. Abschaffung der Instrumente der Popularmusik als künstlerisches Hauptfach
6. Abschaffung der Kurzstudien

ad 1. Abschaffung aller rein künstlerischen Studien

Zu § 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Z. 3:

Das im Gesetzesentwurf geäußerte Vorhaben, künftig nur mehr „künstlerisch-wissenschaftliche Studien“ anzubieten, hat zur Folge, daß in Österreich rein künstlerische Studien auf Hochschulniveau nicht mehr möglich sein werden. Durch das KHOG aus dem Jahre 1970 wurden, der historischen Entwicklung und auch dem dringenden Wunsch der damaligen Akademien entsprechend, diese Institutionen zu Hochschulen als „den Universitäten gleichrangige Einrichtungen des Bundes“ (KHOG § 1 Abs. 1) erhoben. Die im KHOG festgelegte „Gleichrangigkeit“ von Universitäten und Kunsthochschulen ermöglichte gleichzeitig auch die wesentliche und grundsätzliche Andersartigkeit dieser beiden Arten von Hochschulen, die sich in unterschiedlichen Zielsetzungen und daraus resultierend auch in unterschiedlichen Unterweisungsmethoden, Forschungsschwerpunkten und divergierenden Strukturen in der Studien- und Prüfungsorganisation zeigt. Die verfassungsmäßig garantierte Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft und der autonome Rang der Kunst werden nunmehr durch die Abschaffung rein künstlerischer Studien, deren „Gleichwertigkeit“ mit den wissenschaftlichen Diplomstudien der Universitäten nun erst durch einen verstärkten wissenschaftlichen Studienanteil begründet werden soll, nachhaltig in Frage gestellt. Die Erörterung der „Gleichwertigkeit“ unterschiedlichster Studien erscheint mangels objektivierbarer Wertungskriterien nicht zielführend. Es sei darauf verwiesen, daß erst die Gleichrangigkeit unterschiedlicher Disziplinen - und nicht eine undifferenzierte „Gleichmacherei“ - die Möglichkeit zu qualifizierter „Inter-Disziplinarität“ gibt.

Anderslautende Beschlüsse des Gesamtkollegiums der Musikhochschule Wien beweisen, daß keineswegs „massive Forderungen“ dieser Hochschule bestanden, „das Studienrecht der Hochschulen in das UniStG einzubinden“ (Erläuterungen, S. 2). Vielmehr wird darauf hingewiesen, daß eine Kunsthochschule völlig anderer Voraussetzungen für den Studienaufbau bedarf als eine rein wissenschaftlich orientierte Universität und ein einheitliches Studienrecht nur dann sinnvoll und wünschenswert erscheint, wenn die Besonderheiten eines künstlerischen Studiums ausreichend Berücksichtigung finden. Das Ziel eines künstlerischen Studiums - es unterscheidet sich wesentlich von dem eines Universitätsstudiums - besteht eben in der Heranbildung eines umfassend gebildeten Künstlers, der durch ergänzende wissenschaftliche und theoretische Lehrveranstaltungen auch zu theoretisch-reflektorischem Denken befähigt ist. In diesem Sinne können die in § 2 Abs. 1 genannten „Kenntnisse und Methoden ...“, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind“ gerade auf Grundlage des KHStG bestens vermittelt werden, denn besondere wissenschaftliche Kenntnisse, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht - ohne zu erklären, auf welche Weise diese angesichts der gleichzeitig beabsichtigten Kürzungen vermittelt werden sollen -, werden in der beruflichen Tätigkeit der Absolventen eines künstlerischen Studiums nicht gefordert.

Eine verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung künstlerischer Studien wurde bereits durch das KHStG aus dem Jahre 1983 festgelegt, indem als Ziel der Studien an den Hochschulen unter anderem die „Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ angegeben wird. Die Studien hätten „die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der

gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten.“ (KHStG § 3 Abs. 2)

Es sei darauf hingewiesen, daß die im KHStG genannten Ziele der Studien an den Hochschulen (§ 3) nicht nur wesentlich umfassender sind als die entsprechenden Bestimmungen des UniStG (§ 2) - das Ziel der „künstlerisch-pädagogischen Berufsvorbildung“ wird dort gar nicht mehr erwähnt! - sondern auch den Erfordernissen einer Kunsthochschule um vieles adäquater sind.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf geäußerten Vorhaben stellen die genannten Zielsetzungen in Frage: Die Abschaffung rein künstlerischer Studien verbunden mit erhöhten wissenschaftlichen Abschlußanforderungen einerseits und Kürzungen der Studiendauer und der Semesterstundenzahlen andererseits bedeuten eine massive Gefährdung der künstlerischen Ausbildung und somit der Berufsqualifikation von Instrumentalisten; die Abschaffung der bewährten Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) und die Degradierung der Pädagogik auf einen Studienzweig bedeuten einen gewaltigen Rückschritt für die musikalische Breitenarbeit an österreichischen Musikschulen und somit für die Schulung entsprechenden Nachwuchses. Insbesondere die Studienpläne der an der Abteilung Musikpädagogik eingerichteten Studienrichtungen sind in aufwendigen Diskussionsprozessen mit Vertretern der entsprechenden Berufsgruppen, von Lehrenden und Studierenden entstanden und tragen der Forderung des KHStG, daß „die Studierenden ... so auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten [sind], daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden“ (KHStG § 3 Abs. 2) auf besonders gewissenhafte Weise Rechnung.

Somit erscheint die - unbewiesene - Aussage der Arbeitsgruppe, gerade durch die verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Studien an den Hochschulen ergäbe sich eine „Erhöhung der Chancen der Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt“ (Erläuterungen, S. 7) als besonders fachfremd (und angesichts der weiteren geplanten Einsparungen im Bereich der Studiendauer und der Zahl der Semesterwochenstunden als besonders zynisch), denn eine bestmögliche Vorbereitung für die Tätigkeit eines künftigen Orchestermusikers oder Solisten besteht wohl in einer umfassenden musikalisch-praktischen Ausbildung, die durch vertiefende theoretische und wissenschaftliche Fächer ergänzt wird. Abgesehen davon, daß ein wissenschaftlicher Diplomprüfungsteil und eine abzufassende Diplomarbeit die Chancen am Arbeitsmarkt (Probenspiele, Wettbewerbe etc.) nicht zu erhöhen vermögen, ist davon auszugehen, daß der überwiegende Teil der Hochschulabsolventen auch in Zukunft keinen wissenschaftlichen Beruf ausüben wird, und daß dort, wo Musikwissenschaftler gefragt sind, auch Chancen für Absolventen der universitären Musikwissenschaft bestehen sollen.

Die durch das KHStG erfolgte Aufwertung der wissenschaftlichen Ausbildungsteile wurde von allen Beteiligten einhellig begrüßt, und die Abteilung Musikpädagogik war um den Ausbau wissenschaftlicher Fächer seit jeher sehr bemüht. Eine weitere Ausweitung der wissenschaftlichen Studienanteile insbesondere in den künstlerischen Studienrichtungen wird jedoch als dem Berufsziel nicht entsprechend abgelehnt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß damit die Sinnhaftigkeit des Abschlusses der musikpädagogischen Studienrichtungen mit Diplomarbeiten und insbesondere die künstlerisch-wissenschaftliche Ausrichtung der Studienrichtung IGP in keiner Weise in Frage gestellt wird.

Die Abteilung Musikpädagogik weist darauf hin, daß im Entwurf die geforderte verstärkte wissenschaftliche Ausrichtung der Studien weder begründet, noch genauer dargestellt wird, wie diese zu gestalten wäre - noch dazu unter Verwendung eines engen, verkürzten Wissenschaftsbegriffes, der auf der Addition von Kunst und Wissenschaft basiert und daher für die Bereiche Kunst und Musik kaum brauchbar ist -, insbesondere da gleichzeitig eine Verschlechterung der allgemeinen Rahmenbedingungen beabsichtigt wird (Semesterkürzungen,

Stundenreduktionen). Diese unreflektierte, additive Sicht von Kunst und Wissenschaft widerspricht auch den Forderungen des § 3 Abs. 3 nach der „Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelieferte Lehre), die Verbindung von der Erschließung der Kunst und Lehre sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst“.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist die Kapazität für die Betreuung der zu erwartenden großen Zahl an Diplomarbeiten derzeit nicht einmal annähernd gegeben, und es wird bezweifelt, daß die Umsetzung des Gesetzesentwurfes tatsächlich „zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes“ (Vorblatt) führen würde, da eine gewaltige Aufstockung des wissenschaftlichen Personals vonnöten wäre.

ad 2. Zusammenfassung aller Instrumentalstudien in eine Studienrichtung „Instrumentalstudium“

Zu Anlage 1 Z. 3

Wenngleich in den Erläuterungen beteuert wird, daß es der Arbeitsgruppe „bei der Zusammenfassung der Studienrichtungen ... nicht darum [ging], Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen“ (Erläuterungen, S. 4), beweist doch die geplante Reduktion der 50 an Kunsthochschulen eingerichteten Studienrichtungen auf 12 das Gegenteil, nämlich Einsparungen um jeden Preis zu erreichen, zumal sie verbunden sind mit einer Kürzung der Semesterzahlen, einer massiven Reduktion der Stundenzahlen und der Abschaffung von IGP und der Kurzstudien.

Besonders absurd ist die Zusammenfassung aller Instrumentalstudien und der Studienrichtung IGP zu einem „Instrumentalstudium“. Das „Auseinanderdriften der einzelnen Studienrichtungen“ (Erläuterungen, S. 4), das als Folge der Einführung des KHStG „mit seinen vielen Studienrichtungen“ gesehen und kritisiert wird, entspricht aber gerade den notwendigen Unterschieden im Lehrangebot der bestehenden Studienrichtungen, das eben von speziellen Notwendigkeiten hinsichtlich Anforderungsprofilen der Berufsrealität (und schließlich auch der entsprechenden Motivation zum gewählten Beruf) geprägt wird.

Was die Begriffe „Transdisziplinarität“ und „Permeabilität“ nun konkret bedeuten und wie sie durch die geplante Zusammenfassung der Instrumentalstudien und IGP erreicht werden sollen, wird in den Erläuterungen nicht reflektiert, und somit erscheint gerade die Betonung dieser beiden Begriffe als phrasenhafte, inhaltslose Scheinforderung. (Was soll „Transdisziplinarität“ beispielsweise für einen Studierenden des Hauptfaches „Klavier“ bedeuten?) Die Verwendung unreflektierter Begriffe und mancher unbewiesener Behauptungen als Begründung für folgenschwere Eingriffe in den Betrieb der Kunsthochschulen, zeugt nicht nur von der mangelnden Sachkompetenz der Arbeitsgruppe, sondern läßt die vom Gesetzgeber zu erwartende differenzierte und verantwortungsvolle Vorarbeit in Hinblick auf bildungs- und gesellschaftspolitische Aspekte, die ein Gesetzesentwurf erkennen lassen und widerspiegeln sollte, zur Gänze vermissen.

Besonders hingewiesen sei auf die organisatorischen Probleme, die eine gemeinsame Studienkommission (und ein gemeinsamer Studiendekan) für das Instrumentalstudium hervorrufen würde: entweder wäre diese Studienkommission (angesichts der großen Zahl der zu betreuenden Studienzweige und Studierenden) so groß, daß sie nicht handlungsfähig wäre, oder sie wäre, wenn die bisherige Größe der Studienkommissionen beibehalten würde, zwar beweglich, aber nicht mehr kompetent; in jedem Falle aber wäre eine solche Studienkommission quantitativ völlig überfordert.

Viele der in den Erläuterungen geäußerten Behauptungen beschränken sich auf nicht begründete, nicht reflektierte und daher äußerst phrasenhaft anmutende Scheinargumente: Es wird nicht erläutert, inwieweit das „Instrumentalstudium“ der „besseren Koordinierung zwischen den Instrumenten, was im Hinblick auf die Tätigkeit im Orchester sehr wünschenswert erscheint“

(Erläuterungen, S. 20-21) dienlich sei (abgesehen davon, daß unter 22 möglichen eingerichteten Instrumenten 7 keine Orchesterinstrumente sind). Die Vorstellung, allein die administrative Zusammenfassung unterschiedlicher Studien in unterschiedlichen Instrumenten führe zu einer besseren Koordinierung und besseren Kommunikation, mutet naiv an.

Auch die Gleichschaltung der Ausbildung in den nicht-künstlerischen Fächern wird nicht näher beschrieben: Entweder ist die Einrichtung von Massenveranstaltungen geplant (solche erscheinen wohl nicht erstrebenswert!), oder es ist, dem speziellen Charakter ergänzender Lehrveranstaltungen an Kunsthochschulen entsprechend, der Einzel- oder Kleingruppenunterricht erforderlich (Klavierpraktikum, Sprechtechnik, Tonsatz, Gehörbildung etc.), die Abhaltung einer derart großen Zahl von Parallelveranstaltungen nötig, daß sich durch die Zusammenlegung wohl kein Einsparungseffekt ergeben kann.

Wenn vom Ministerium als wesentlicher Kritikpunkt und ein Grund für die angestrebten Veränderungen angegeben wird, die Abteilungen für Musikpädagogik wären zu groß geworden, so erscheint gerade die Einrichtung des „Instrumentalstudiums“ - es umfaßt die Summe der Abteilungen 2, 3 und 4 und die Studienrichtung IGP und wäre daher zwangsläufig um vieles größer! - als besonders unlogisch. Das Wachstum der Abteilungen für Musikpädagogik, die Absolventen für einen bestehenden Markt und einen bestehenden Bedarf produzieren, entspricht gerade dem Wachstum des Musikschulmarktes. Auch Bundespräsident Dr. Thomas Klestil betonte in seiner Grußbotschaft anlässlich des Festaktes zum 50jährigen Jubiläum der Abteilung Musikpädagogik diesen Aspekt: „In einer Zeit, in der in den meisten Bereichen des Arbeitsmarktes die Situation sehr angespannt ist, finde ich es besonders erfreulich, daß die jährlich etwa 350 [IGP-]Absolventen der Wiener, Grazer und Salzburger Musikhochschule angesichts des großen Bedarfs an hochqualifiziertem Nachwuchs in der Regel mit einer sofortigen Anstellung rechnen können.“

Wie sehr die Ausbildung von Musikschullehrern einem aktuellen Bedürfnis entspricht, wurde von a.o.Prof.Mag.Dr. Desmond Mark in einer vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in Auftrag gegebenen Studie nachgewiesen. Diese Studie erhält eine „besondere Bedeutung sowohl als Orientierungshilfe für die Ausbildungsstätten der Musikschullehrer als auch für die Verantwortlichen der Kultur- und Erziehungspolitik“ (Mark, Desmond: Musikschule 2000: Der Bedarf an Musikschullehrern. Bestandaufnahme, Berufsbild, Prognose, Wien 1990, VWGÖ, Schriftenreihe Musik und Gesellschaft, H. 21, S. 13): Der für das Jahr 2000 prognostizierte Jahresbedarf von 450 Musiklehrern wurde bereits im Jahre 1993 überschritten, es ergab sich „ein Defizit zwischen dem jährlichen Bedarf von mindestens 500 Lehrern und der Zahl von 320 IGP-Absolventen [aller österreichischen Ausbildungsstätten] in der Größenordnung von 150 bis 200 Lehrern“ (Mark, Desmond: Der Bedarf an Musikschullehrern, in: Berichte und Informationen Nr. 17, Institut für Musiksoziologie, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, November 1993, S. 15-22, S. 20). Besonders bedeutsam im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Studie erscheint der Gedanke, daß die Abteilung Musikpädagogik, die sich immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert sieht, „sie sei viel zu groß und bilde viel zu viele Studierende aus, von denen dann viel zu wenig auch tatsächlich die vorgesehene Berufslaufbahn einschlagen“, „im Vergleich zu anderen Abteilungen der Hochschule für sich immerhin in Anspruch nehmen [kann], daß sie für einen objektiv feststellbaren und für die nächsten Jahre noch wachsenden Bedarf ausbildet und damit eine unverzichtbare musik- und kulturpolitische Funktion erfüllt“.

ad 3. Undifferenzierte Kürzung der Studiendauer, der Semesterstunden und des Lehrangebots

Zu Anlage 1 Z. 3

Die großen Unterschiede in den Semesterstundenzahlen der einzelnen künstlerisch-wissenschaftlichen Studienrichtungen erscheinen völlig unbegründet, außerordentlich inkonsequent und ungleichgewichtig: z.B. Film und Fernsehen 230-250, Gesang 180-200, Instrumentalstudium

100-120, Jazz 200-220, Kirchenmusik 130-150, Musik- und Bewegungserziehung 160-180, Konservierung und Restaurierung 250-270. Insbesondere die Ungleichheit des Gesangsstudiums, des Instrumentalstudiums und der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung ist aus der Sicht eines möglichen Studienganges „Pädagogik“ sachlich völlig unbegründet, da es sich bei IGP und MBE bisher um gleichwertige Lehrbefähigungsstudien handelte. Die reduzierten Stundenzahlen geben aufgrund der Tatsache, daß zusätzlich die freien Wahlfächer abzuziehen sind, eine falsche Optik, da die für die Fachstudien zur Verfügung stehenden Stundenzahlen in Wahrheit noch um mindestens 10 % niedriger anzusehen sind.

Es wird unter Berücksichtigung der jetzigen Gesetzeslage gefordert, daß die Stundenzahlen der einzelnen Studienrichtungen nicht im Gesetz, sondern wie bisher im entsprechenden Studienplan fixiert werden. Gerade in diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Aufnahme der Stundenzahl in die Anlage eine Einschränkung der bisherigen Autonomie der Studienkommissionen gemäß KHStG bedeuten würde. Diese Maßnahme steht somit im Widerspruch zum Argument des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, der Entwurf würde den Hochschulen größere Autonomie bringen.

Angesichts der geplanten Kürzungen im Bereich der Studiendauer, der Anzahl an Semesterstunden (die für die einzelnen Studienrichtungen durch die Berücksichtigung freier Wahlfächer noch weiter reduziert werden) und damit des Lehrangebots erscheint der Plan einer Ausweitung der wissenschaftlichen Ausbildungsteile besonders absurd: Die Ausdünnung des Lehrangebots würde wohl in erster Linie jene vertiefenden Lehrveranstaltungen, die für eine gezielte Berufsausbildung - im Bereich der Pädagogik eben für eine differenzierte Musikschulpraxis - von besonderer Bedeutung sind.

Es bleibt ungeklärt, inwieweit der gewünschte „Reformdruck“, der das Lehrangebot auf „absolut erforderliche Studieninhalte“ (Erläuterungen, S. 5) reduzieren soll, mit dem „Wunsch der Arbeitsgruppe nach einer umfassenderen Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung“ (Erläuterungen, S. 4) vereinbar ist.

Es ist zu prüfen, ob sich hinter der Möglichkeit, das Lehrveranstaltungsangebot der Universitäten auch für Studierende der Kunsthochschulen nutzbar zu machen, nicht die Absicht verbirgt, an den Kunsthochschulen einen rigorosen Personalabbau von Assistenten, Vertragslehrern und Lehrbeauftragten noch zu verstärken, der aufgrund der massiven Semester- und Stundenkürzungen zwangsläufig erfolgen müßte.

Die Verkürzung der Studiendauer im Instrumentalstudium um 4 Semester auf 12 Semester (im Vergleich zu den heutigen Konzertfach-Studien) verbunden mit einer Anhebung des Eintrittsalters auf 17 Jahre würde eine gewaltige Erhöhung der Anforderung bei Studienbeginn zur Folge haben. Dadurch käme es zu einer noch deutlicheren Bevorzugung ausländischer Studienaspiranten gegenüber Österreichern, die im Gegensatz zu diesen noch keine Vorstudien vorweisen können.

Außerdem sei grundsätzlich darauf hingewiesen, daß die Ausbildung an den Musikhochschulen, eben das „Künstler-Werden“ oder „Lehrer-Werden“, einen diffizilen Lern- und Entwicklungsprozeß darstellt, der nicht willkürlich abzukürzen ist.

Wenn im Zusammenhang mit der Verkürzung der Studiendauer oft der „internationale Vergleich“ als Argument gebracht wird, so entsteht der Verdacht, dieser werde nicht herangezogen, um auf die Ausbildung befruchtend und steigernd zu wirken, sondern um Kosten einzusparen: Ein Vergleich, der lediglich die Dauer der Ausbildung mißt, ohne Vorbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (wie sie eben in Österreich erst durch die Absolventen des IGP-Studiums qualitativ verbessert wurden), bleibt problematisch und oberflächlich, erst recht, wenn nicht ins Bild passende Informationen völlig ignoriert werden (z.B. USA 14 Semester für „Master“ = Magister, 16-18

Semester für Doktorat ohne wissenschaftliche Arbeit; Musikhochschule Hamburg: Doktorat durch Konzert oder Komposition ohne wissenschaftliche Arbeit).

Zu Anlage 1 Z. 3.9.1

Durch den Gesetzesentwurf wird geregelt, daß (maximal) 22 mögliche Instrumente unterrichtet werden können; welche dieser Unterrichtsfächer aber tatsächlich eingerichtet werden, bleibt einer weiteren Verordnung vorbehalten. Eine zusätzliche Beschneidung des Studienangebotes ergibt sich daraus, daß unter den aufgelisteten Instrumenten sich keine Instrumente der Populärmusik finden, wie sie an der Abteilung Musikpädagogik im Rahmen des IGP-Studiums einem aktuellen Bedürfnis der Musiklehrerausbildung entsprechend und mit großem Erfolg eingerichtet wurden.

Grundsätzlich wird gefordert, daß die Entscheidung über das Instrumentenangebot von den Hochschulen und nicht durch das Gesetz getroffen werden soll.

ad 4. Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP)

Die Abteilung Musikpädagogik lehnt die Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) vehement ab und warnt vor diesem einschneidenden bildungs- und gesellschaftspolitischen Rückschritt. Denn der vorgelegte Gesetzesentwurf ließe künftig nur noch die Wahl zwischen folgenden Alternativen:

- völlige Abschaffung einer pädagogischen Ausbildung, wenn die zuständige Studienkommission einen Studienzweig „Pädagogik“ nicht einrichtet oder
- ein pädagogisches „Alibistudium“ als Studienzweig des „Einheitsstudiums“ „Instrument“ oder „Gesang“ (mit völlig unterschiedlichen Stundenzahlen !!!) mit massivst reduzierter Stundenzahl (vor allem in der Studienrichtung „Instrument“), die zu unverantwortbaren Qualitätsverlusten im pädagogischen und didaktischen Bereich und zum Verlust der Vielfalt (besonders Schwerpunkte - siehe unten) führen würde. Die katastrophalen mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die Qualität der österreichischen Musikschulen sind evident!

Die „Doppelgleisigkeit“ zwischen künstlerischer und pädagogischer Ausbildung, wie sie in den Erläuterungen mehrmals kritisiert wird (Erläuterungen, S. 5) ist nicht nur nicht zu verhindern, sondern im Gegenteil als hochschuldidaktische Notwendigkeit zu begrüßen und zu fördern: Sie trägt den unterschiedlichen Anforderungsprofilen im Beruf Rechnung; unterschiedliche Studien mit unterschiedlichen Ausbildungszielen erfordern auch spezielle Studienstrukturen.

Der Studienplan für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik wurde in intensiver jahrelanger Arbeit gemeinsam von Vertretern des Bundesministeriums, von den österreichischen Musikhochschulen und den Landeskonservatorien in Zusammenarbeit mit der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke erarbeitet und umfaßt künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Fächer in wohldurchdachter Verschränkung von Beginn des Studiums an; die zu absolvierenden Fächer (Lehrpraxis, Elementare Musikerziehung, Populärmusik, Volksmusik etc.) wurden mit den Musikschulwerken gemeinsam konzipiert und spiegeln exakt die Anforderungen der Berufsfelder der Absolventen wider. Der Studienplan trägt dabei auch den sich stetig erhöhenden Anforderungen an die soziale und pädagogische Kompetenz des Lehrberufes Rechnung. (Es sei darauf verwiesen, daß eine qualifizierte Breitenarbeit, wie sie von den Absolventen des IGP-Studiums an den Musikschulen geleistet wird, in der Folge auch einiges an Sozialausgaben erspart.) Eine Integration von IGP in das Instrumentalstudium ist also (abgesehen von den unterschiedlichen Zielsetzungen) auch organisatorisch keinesfalls möglich, weder dem Umfang, noch der zeitlichen Struktur nach.

Eine Vermischung der Anforderungsprofile von Konzertfach- und Pädagogik-Studien - und damit eine Nivellierung dort, wo Differenzierung und Schwerpunktsetzung gefragt sind - würde beide Bereiche ernsthaft gefährden: die künstlerische Qualifikation ebenso wie die pädagogische.

Die „Zwangsbeglückung“ von Konzertfach-Studierenden mit pädagogischen Fächern würde eine weitere Verknappung und Verschlechterung der künstlerischen Ausbildung (und somit eine Verringerung der Berufsqualifikation) zur Folge haben, ebenso wie eine Reduzierung der pädagogischen Fächer für Pädagogik-Studierende eine deutliche Verschlechterung des instrumentalpädagogischen Niveaus bedeuten würde.

Die Abteilung Musikpädagogik weist darauf hin, daß eine Trennung der Konzertfach- und künstlerisch - pädagogischen Ausbildung von Beginn des Studiums an unerlässlich ist: Die pädagogischen Lehrveranstaltungen im IGP-Studium stellen keine beliebige Ansammlung von Lehrveranstaltungen dar, sondern folgen einem logischen Aufbau, durch den von Beginn des Studiums an neben dem eigentlichen künstlerischen Hauptfach der pädagogischen (und wissenschaftlichen) Ausbildung ebenso hohe Bedeutung zugemessen wird. Auch alle anderen Fächer sollen in ihren Zielen, Inhalten und Methoden im Rahmen eines gesamtpädagogischen Konzepts von Anfang des Studiums an ein am Lehrberuf orientiertes Selbstverständnis vermitteln.

Die Abteilung Musikpädagogik weist die Unterstellung, IGP-Absolventen könnten kein „entsprechendes Ausmaß an künstlerischer Qualifikation erlangen“ (Erläuterungen, S. 22), aufs entschiedenste zurück. Diese Kritik wird in erster Linie auch durch das Niveau der Lehrbefähigungsprüfungen (1. Diplomprüfung IGP) und der 2. Diplomprüfungen in IGP hinreichend entkräftet.

Dennoch würde eine gemeinsame Zulassungsprüfung für Konzertfach- und IGP-Studienaspiranten einen Großteil der österreichischen Aufnahmewerber mangels geeigneter Vorbildungsmöglichkeiten gegenüber ausländischen Aufnahmewerbern (meist mit Vorstudien) vom Studium ausschließen, wie an den zu geringen Inländerquoten zahlreicher Konzertfach-Studienrichtungen abzulesen ist. Eine verkürzte Studiendauer würde diese Problematik weiter verschärfen.

Eine gewisse Durchlässigkeit zwischen IGP und Konzertfach ist wünschenswert und durch organisatorische Erleichterungen zu fördern, besteht aber bereits heute, denn der entsprechenden Studienkommission liegen zahlreiche Anrechnungsanträge vor.

Die Einrichtung eines Studienzweiges „Pädagogik“ im Rahmen des „Instrumentalstudiums“ wird von der Abteilung Musikpädagogik als Alternative zu IGP abgelehnt: Einerseits kann eine solche qualitative und quantitative Reduktion des pädagogischen Ausbildungsteiles die differenzierten Anforderungen an die Lehrerbildung keinesfalls erfüllen (Reduktion der Stunden um mindestens 46% oder mehr), andererseits hängt ja die Einrichtung des Studienzweiges oder einzelner pädagogischer Lehrveranstaltungen von der Entscheidung der entsprechenden Studienkommission ab. Das bedeutet, daß auf Grund des Gesetzesentwurfes in Österreich kein gesetzlich verankertes instrumentalpädagogisches Vollstudium mehr angeboten werden könnte (nach mehr als 100 Jahren Existenz!).

Zu bedenken sind auch die Auswirkungen einer Auflösung von IGP auf die österreichischen Konservatorien, an denen derzeit (mit einem gemeinsamen Studienplan) der erste Studienabschnitt studiert werden kann.

Durch wissenschaftliche Studien (Studie Dr. Fessel: Die österreichischen Musikhochschulen, im Auftrag des BMWF) wurde nicht nur belegt, daß sich, wie auch sämtliche Musikschulwerke bestätigen (entgegen den wiederholten Unterstellungen der Arbeitsgruppe), die Studienrichtung IGP hervorragend bewährt hat und eine deutliche Verbesserung der Instrumentallehrerausbildung bedeutet (gleichzeitig wird vor dem pädagogisch unzureichend geschulten Konzertfach-Absolventen, der mangels anderer Möglichkeiten als Instrumentalpädagoge wirkt, gewarnt),

sondern es wird auch nachgewiesen, daß ein Defizit zwischen der Zahl an IGP-Absolventen (aller österreichischer Ausbildungsstätten) und der Nachfrage an Musikschullehrern besteht, daß also die Abteilung Musikpädagogik Studierende für einen bestehenden und noch wachsenden Bedarf ausbildet und somit eine sehr wichtige kultur- und bildungspolitische Funktion erfüllt (Desmond Mark: Musikschule 2000, im Auftrag des BMUK).

Die Abteilung Musikpädagogik weist darauf hin, daß eine Abschaffung von IGP auch einen Wegfall der gesamten Schwerpunktausbildungen bedeuten würde: Diese möglichen „Schwerpunkte“, so z.B. der Bereich der „Elementaren musikalischen Erziehung“, bieten den Absolventen zusätzliche Einsatzmöglichkeiten in der Musikschulpraxis und haben sich nach Aussagen der Musikschulwerke besonders bewährt.

Auch die Konsequenzen für das Bildungsangebot der Musikschulen - ein Qualitätsverlust der Ausbildung, der sich durch die Abschaffung von IGP zwangsläufig ergeben würde -, wären ein gewaltiger Einbruch in der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses, und so würde schließlich ein „Circulus vitiosus“ ausgelöst, der letztendlich auch wieder auf die Hochschulen negativ rückwirken würde. Es stellt sich die Frage, ob die Verfasser des Gesetzesentwurfes, der ein oberflächliches, geradezu laienhaft anmutendes Bild eines Konservatoriums alter Art widerzuspiegeln scheint, überlegt haben, wo und bei welchen und wie qualifizierten Lehrern der an den Hochschulen auszubildende Nachwuchs seine Basis-Ausbildung bekommen kann. Auf diesen Aspekt weist auch Bundespräsident Dr. Thomas Klestil in seiner Grußbotschaft nachdrücklich hin: „Der ‘Musikpädagogik’ fällt dabei insofern eine eminent wichtige Rolle zu, als sie für die pädagogische und didaktische Seite der Ausbildung aller österreichischen Musikerzieher mitverantwortlich ist. Diese wiederum sind die wichtigsten Multiplikatoren und Förderer der Musikalität der heranwachsenden Generationen.“

Die vielfältigen Querverbindungen zwischen den Studieneinrichtungen der Abteilung Musikpädagogik im künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen und instrumentaldidaktischen Bereich - die gemeinsamen Lehrer der Studienrichtungen wirken als Träger der interdisziplinären Diskussion - stellen somit nicht nur eine organisatorische Notwendigkeit dar, die eine gemeinsame Verwaltung in einer Organisationseinheit oder Abteilung erfordert, sondern erweisen sich auch als inhaltlich unabdingbar: Sie kamen insbesondere den umfassenden Studienreformen und der Erarbeitung der derzeit gültigen Studienpläne für die an der Abteilung Musikpädagogik angebotenen Studienrichtungen zugute.

Es sei auf eine besonders unverständliche Ungereimtheit des Gesetzesentwurfes hingewiesen: Beim UniStG 1997 wurden die Lehramtsstudien als eigene Gruppe der möglichen Diplomstudien ausgewiesen (Anlage 1 Z. 3), um den speziellen Charakter pädagogischer Studien hervorzuheben, die eben „der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung“ dienen (Anlage 1 Z. 3 Abs. 1). Warum man beim vorliegenden Entwurf über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes gleichsam den umgekehrten Weg der Nivellierung und Degradierung pädagogischer Studien ging, ist - neben allen anderen bereits erörterten Argumenten - auch in dieser Hinsicht sachlich gänzlich unverständlich.

Bedauerlicherweise haben die Autoren des Entwurfs auch nicht bedacht, welche unerwünschten Auswirkungen die Abschaffung von IGP (und der eventuelle Ersatz durch einen Studienzweig, dessen Qualität und Quantität heute nicht einschätzbar ist) auf die Anstellungserfordernisse (Anlage 1 zum BDG und die Folgeregelungen der Gebietskörperschaften) der InstrumentallehrerInnen haben würde.

ad 5. Auflassung der Instrumente der Populärmusik als künstlerische Hauptfächer

Zu Anlage 1, Z. 3.9.1

Die Auflassung des Angebots der Instrumente der Populärmusik bedeutet einen großen Rückschritt, denn gerade dieser Bereich macht einen wesentlichen Teil des gegenwärtigen Musiklebens aus und kann für Musikpädagogen den Zugang zu Kindern und Jugendlichen deutlich erleichtern. Die Instrumente der Populärmusik - als zentrales künstlerisches Fach ebenso bedeutsam wie als möglicher Schwerpunkt und mögliche Ergänzung für „E-Musiker“ - entsprechen den Anforderungen des aktuellen Musikmarktes, haben in der Lebenswelt von Jugendlichen einen besonderen Stellenwert und widerspiegeln die Vielfalt des Musik- und Kulturlebens. Nur der Unterricht an den Hochschulen höchstqualifizierte Lehrer für diesen Bereich gewährleisten.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Auflassung der Instrumente der Populärmusik, dem in § 3 Abs. 6 genannten, bei der Gestaltung der Studien zu berücksichtigenden Grundsatz der „Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen“ aufs heftigste widersprechen würde.

Dabei sind auch die negativen Auswirkungen für die Studienrichtungen „Musikerziehung“ und „Instrumentalmusikerziehung“ in Bezug auf das Wahlfach- und Freifachangebot - insbesondere im Populärbereich - zu berücksichtigen. Statt einer Auflassung ist also der weitere Ausbau dieses Bereiches zu fordern.

ad 6. Abschaffung der Kurzstudien

Die Abteilung Musikpädagogik protestiert gegen die geplante Abschaffung des „Kurzstudiums Musiktherapie“. Der im Jahre 1959 auf Initiative Hans Sittners gegründete „Lehrgang für Musikheilkunde“ stellt die älteste Musiktherapie-Ausbildung im deutschen Sprachraum dar. Die Einrichtung des „Kurzstudiums Musiktherapie“ im Jahre 1992 bedeutete eine große Aufwertung der Ausbildung und damit eine deutliche Erhöhung der Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen. Die Auflösung des bewährten Kurzstudiums und - soferne Hochschulorgane überhaupt dementsprechende Beschlüsse fassen - die neuerliche Einrichtung eines Hochschullehrganges würde zwangsläufig eine Verschlechterung der Ausbildung und somit auch der Chancen der Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt bedingen. Angesichts der Bewährung des Kurzstudiums Musiktherapie wird die Umwandlung in ein Vollstudium gefordert.

DETAILKRITIK

Zu § 4 Abs. 17

Es wird gefordert, daß außerordentliche Studien nicht nur den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern umfassen, sondern wie bisher auch in künstlerischen Fächern möglich sind.

Zu § 13 Abs. 2

Es wird darauf hingewiesen, daß sich zu kurze Studienabschnitte (die sich durch die Teilung eines 12-semesterigen Studiums in drei Studienabschnitte ergeben würden) gerade bei künstlerischen Fächern, die eben einen längerfristigen Prozeß (nämlich die Entwicklung einer künstlerischen oder pädagogischen Persönlichkeit) erfordern, nicht bewähren und somit nicht sinnvoll erscheinen.

Zu § 32 Abs. 1 und § 39 Abs. 1, Z. 7

Der im KHStG vorgegebene „Kontrollprüfungs“-modus (§ 33 Abs. 5 und § 34) erscheint den Anforderungen einer Musikhochschule adäquater.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 1

Die Festlegung eines Mindestalters von 17 Jahren für die Zulassung zum Hochschulstudium erscheint angesichts gesteigerter Aufnahmeanforderungen im Hinblick auf Vorbildungsmöglichkeiten als große Benachteiligung für österreichische Aufnahmewerber. Die Aufnahme in Vorbereitungslehrgänge kann aus sozialen Gründen - da u.a. kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht - nicht als befriedigende Alternative zu einem geringeren Aufnahmealter gesehen werden.

Zu §39 Abs. 7

Es wird gefordert, daß der Begriff des „zentralen künstlerischen Faches“ aufrecht bleibt.

Zu § 48a

Es wird kritisiert, daß Studienkommission sowie Rektor oder Studiendekan unzulässigerweise in Entscheidungen des Prüfungssenates eingreifen können. Dies widerspricht der inhaltlichen Autonomie des Prüfungssenates.

(Diese Kritik gilt ebenso für den bereits bestehenden § 48.)

Zu § 53 Abs. 2

Was künstlerische Diplomprüfungen betrifft, so erscheint es wegen des speziellen Charakters dieser Prüfungen (vgl. auch die Ausführungen über die Prüfungssenate, zu § 56 Abs. 2) organisatorisch und pädagogisch nicht sinnvoll, für diese Diplomprüfungen drei Prüfungstermine pro Semester (Anfang, Mitte und Ende jedes Semesters) anzubieten, da hiedurch eine zu große Störung des Unterrichtsbetriebs erfolgen würde und aus der bisherigen Praxis mit zwei Terminen ein zusätzlicher Bedarf nicht erkennbar ist.

Zu § 56 Abs. 2

Die Abteilung Musikpädagogik lehnt die vorgegebene Größe der Prüfungssenate für Zulassungsprüfungen und Diplomprüfungen aus künstlerischen Fächern als zu klein ab. Insbesondere bei künstlerischen Diplomprüfungen besteht die Notwendigkeit, angesichts der geforderten Objektivierung individueller Beurteilungen die Prüfungssenate möglichst groß zu halten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beurteilung künstlerischer Leistungen auf einem Werturteil basiert, das seinem Wesen nach subjektiv ist. Durch Prüfungssenate, die möglichst über längere Zeiträume mit denselben Beurteilern besetzt sein sollen, wird gewährleistet, daß es zu einem Ausgleich der Bewertungen kommt, die vom Mittelwert bzw. Modalwert extrem abweichen. Darin unterscheiden sich die Prüfungen künstlerischer Fertigkeiten grundsätzlich von Prüfungen im wissenschaftlichen Bereich, die im allgemeinen Wissensinhalte bzw. deren Anwendung, also Tatsachenaussagen zum Gegenstand haben, die - wenngleich es auch hierbei gelegentlich einen Ermessens- bzw. Interpretationsspielraum gibt - nach dem Kriterium „wahr/falsch“ zu beurteilen sind. Für die Abnahme von künstlerischen Diplomprüfungen ebenso wie von Zulassungsprüfungen aber sind umfangreichere Prüfungssenate vonnöten, um eine gewisse Beurteilungsobjektivität und auch die Sicherung eines gleichmäßigen Abschluß- bzw. Aufnahmeniveaus zu gewährleisten.

Zu § 58 Abs. 1

Es wird gefordert, daß die Möglichkeiten der (genau zu begründenden) zweimaligen freiwilligen Wiederholung von Semestern (KHStG § 18 Abs. 7) und der Studienverlängerung gemäß § 27 (9) KHStG beibehalten werden, um dem speziellen Charakter einer künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Ausbildung als Lern- und Entwicklungsprozeß Rechnung tragen zu können.

Zu § 80a

Die Übergangsbestimmungen, die den Studierenden die Möglichkeit geben, das Studium nach den derzeit gültigen Studienplänen „in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum“ abzuschließen, erscheinen als zu restriktiv. Auch in diesem Punkt erscheinen die derzeitigen Studienbestimmungen des KHStG um vieles adäquater.

ALLGEMEINES

Die Abteilung Musikpädagogik protestiert nachdrücklich gegen die Zerschlagung gewachsener und bewährter Organisationsstrukturen der Kunsthochschulen, insbesondere der Abteilungen. Es erscheint offensichtlich, daß die Mitglieder der Arbeitsgruppe den tatsächlichen Organisationsbedarf nicht kennen oder nicht berücksichtigen, denn sowohl Studien als auch Lehrpersonal würden ohne Fakultäts- oder Abteilungsgliederung quantitativ unadministrierbar werden. Auch die wohl zwangsläufig folgende Übernahme der monokratischen Entscheidungsstrukturen des UOG 1993 wird entschieden abgelehnt, da den Kunsthochschulen auf Grundlage des KHOG mit den Abteilungskollegien (die den Fakultätskollegien nicht direkt vergleichbar und nicht so kritikwürdig wie diese sind) bewährte und größtmäßig überschaubare kollegiale Entscheidungsorgane zur Verfügung stehen.

KHOG und KHStG entsprechen den speziellen Bedürfnissen und Erfordernissen der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst: Es wird darauf hingewiesen, daß die Organisationsstrukturen des KHOG (es wurde von allen Beteiligten einhellig begrüßt) für eine effiziente und sinnvolle Hochschulorganisation um vieles adäquater sind als die des UOG 1975 oder des UOG 1993. Alle nötigen Reformen sind auf Basis des KHStG sinnvoller und effizienter zu bewerkstelligen als durch eine Eingliederung der Kunsthochschulen in das UniStG, die in der Praxis zu einer undifferenzierten „Gleichmacherei“ führen würde; auch Budget- und Stellenplanautonomie sind in den bisherigen Gesetzen unterbringbar. Die Autonomie der Studienkommissionen bei der Gestaltung der Studienpläne und der Festlegung der Stundenzahlen ist unbedingt zu bewahren.

Die Abteilung Musikpädagogik weist ausdrücklich darauf hin, daß gerade an den Musikhochschulen kein formaler Reformbedarf besteht: Das KHStG stammt aus dem Jahre 1983, die meisten aktuellen Studienpläne sind erst seit längstens 10 Jahre in Kraft und werden - auf Grundlage der bestehenden Gesetzeslage - von den entsprechenden Studienkommissionen im Sinne einer permanenten „inneren“ Studienreform laufend überarbeitet und aktuellen Bedürfnissen gemäß modifiziert.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik lehnt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des UniStG aus Sorge um die künftige Ausbildungsqualität der Hochschulen und um die Berufschancen der AbsolventInnen entschieden ab. Die negativen Auswirkungen dieses bildungsfeindlichen Entwurfes auf das gesamte musikalische Ausbildungswesen lassen es mehr als gerechtfertigt erscheinen, vor einer Gefährdung des Standards im Musikland Österreich nachdrücklichst zu warnen.

Das Ministerium wird daher dringendst aufgefordert, die Materie auf der Basis der bisherigen gesetzlichen Grundlage des KHOG und KHStG mit den legitimierten Hochschulgremien von Grund auf neu zu verhandeln. Mögliche Änderungen dürften nur im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden vorgenommen werden. Vorangehen müßten derartigen Entscheidungen jedoch fundierte kunst- und wissenschaftstheoretische Überlegungen und Expertengespräche (mit den gewählten Organen!) für jede Studienrichtung.

Für das Abteilungskollegium:



Ewald Breunlich
Leiter der Abteilung Musikpädagogik